

**Leistungsnachweis Master in Sozialer Arbeit
Vertiefungsmodul Bern „Sozialökologische Steuerungskonzepte für Soziale
Dienste“ bei Prof. Dr. Martin Wild-Näf
Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit - Herbstsemester 2014/2015**

Fallsteuerung im Verein Begleitete Be- suchstage Aargau (BBT AG)

**Betrachtet unter dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung
gemäss Wolfgang Hinte**



**Dania Aeberhardt
Hintergasse 21
3422 Kirchberg
dania.ae@bluewin.ch**

Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Fragestellung.....	3
2	Fallbeschreibung Verein Begleitete Besuchstage Aargau.....	4
2.1	Das Aufnahmeverfahren.....	4
3	Empirischer Bezug	5
4	Theoretischer Bezug	6
4.1	Kindeswohl in den BBT AG	6
5	Sozialökologische Steuerung	7
5.1	Merkmale Sozialökologischer Steuerung	7
5.2	Sozialökologische Steuerung der BBT AG	7
5.2.1	Exkurs: Steuerung bei Anzahl Besuchen in den BBT AG	7
6	Das Fachkonzept der Sozialraumorientierung nach Wolfgang Hinte	8
7	Entwicklungsmöglichkeiten für die Fallsteuerung in den BBT AG	10
8	Weiterer Forschungsbedarf.....	12
9	Schlussfolgerungen.....	12
10	Literaturverzeichnis	13

1 Einleitung

Im Rahmen des Vertiefungsmoduls „Sozialökologische Steuerungskonzepte für Soziale Dienste“ soll ein Praxisbeispiel auf dem Hintergrund sozialökologischer Überlegungen in Bezug auf seine Steuerung bearbeitet werden. Das Praxisbeispiel dient als Fall, wobei als Fall nach Früchtel et al. nicht die dominante Beschränkung auf ein Individuum, sondern die Relation von Menschen im Sozialen Raum gemeint ist (vgl. Früchtel et al., 2013). Thema der vorliegenden Arbeit ist demnach die Fallsteuerung im Verein Begleitete Besuchstage Aargau (BBT AG), der im Kapitel 2 näher vorgestellt wird. Neben numerischen Daten aus den BBT AG und theoretischen Befunden zum Thema des Kindeswohls, wird dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung von Wolfgang Hinte eine hohe Bedeutung zugemessen. Ziel soll es sein, anhand der fünf Kernelemente der Sozialraumorientierung eine Verbesserung für die Fallsteuerung in der BBT AG anzustreben und einige Ideen zur Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und der Steuerung zu präsentieren.

1.1 Fragestellung

Aufgrund einer sehr hohen Auslastung, teils Überlastung und langen Wartezeiten für die Wahrnehmung der begleiteten Besuchstage, stellt sich der Vereinsvorstand der BBT AG aktuell die Frage, wie die Strukturen ausgebaut oder modifiziert werden können, damit das Angebot der steigenden Nachfrage gerecht wird. Der Fokus bei den Diskussionen im Vorstand war bis anhin auf den Ausbau des Angebots gelegt. Offensichtlich ist, dass der BBT AG mehr Anfragen hat, als er zurzeit und innerhalb einer nützlichen Frist bewältigen kann. In dieser Arbeit soll jedoch das Augenmerk nicht auf den Ausbau des Angebots gelegt werden, vielmehr möchte ich mich der Herausforderung stellen, die Fallsteuerung in den BBT AG so zu entwickeln, dass sinnvoll priorisiert, triagiert oder ganz allgemein gearbeitet werden kann. Die Fragestellung dieses Leistungsnachweises lautet somit:

„Wie müsste die Fallsteuerung in den BBT AG gemäss dem Prinzip der Sozialraumorientierung nach Wolfgang Hinte ausgestaltet sein?“

2 Fallbeschreibung Verein Begleitete Besuchstage Aargau

Der Verein Begleitete Besuchstage Aargau (BBT AG) wurde im 2007 gegründet. Zuvor wurden seit April 2001 unter der Trägerschaft Pro Juventute im Kanton Aargau die begleiteten Besuchstage für Kinder getrennt lebender, geschiedener und allein erziehender oder in anderen konfliktbeladenen Verhältnissen lebender Eltern im Kanton Aargau angeboten (vgl. BBT AG, 2014).

In den Statuten des Vereins ist sein Zweck wie folgt festgelegt: „Eltern, welche mit besonderen Trennungs-, Scheidungs- oder anderen Konflikten konfrontiert sind und das Besuchsrecht nicht selbständig zum Wohle des Kindes wahrnehmen können, bieten die begleiteten Besuchstage einen geschützten Rahmen für die Ausübung des Besuchsrechts unter fachlicher Begleitung.“ (BBT AG, 2007b, S. 2)

Gründe für die Schwierigkeiten bei der selbständigen Durchführung der Besuchsregelung können zum Beispiel Paarkonflikte, Entführungsgefahr, Gewaltproblematiken, Suchtprobleme, sexuelle Ausbeutung, psychische Krankheiten eines Elternteils etc. sein.

Die begleiteten Treffen finden jeweils von 13.00-17.00 Uhr am ersten Sonntag im Monat im Chinderhuus in Aarau und jeweils am dritten Samstag im Monat im Tageshort Kornhaus in Baden statt und können, wenn nötig, von allen Familien mit Wohnsitz im Kanton Aargau beansprucht werden. Das stets anwesende Begleiteteam setzt sich aus professionellen Fachpersonen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit) zusammen (vgl. BBT AG, 2012).

Die Benützung des Besuchstreffe hat einen vorübergehenden Charakter und dient einer positiven Beziehungsentwicklung zwischen besuchsberechtigtem Elternteil und Kind. Das begleitete Besuchsrecht wird in der Regel als behördlich angeordnete Massnahme verstanden. Im Kanton Aargau ist hauptsächlich das Familiengericht (gleichzusetzen mit der KESB in anderen Kantonen) die behördliche Instanz, welche ein begleitetes Besuchsrecht verfügen kann. Grundsätzlich ist es auch auf freiwilliger Grundlage möglich, das begleitete Besuchsrecht wahrzunehmen, wenn dies eine soziale (Beratungs-) Fachstelle empfiehlt. In beiden Fällen ist eine verbindliche Frist für die Überprüfung der Massnahmen festzulegen. Als alleinige Massnahme wird das begleitete Besuchsrecht nicht verordnet, es braucht mindestens eine soziale Fachstelle, die für die flankierende Beratung zuständig ist (vgl. BBT AG, 2007a). Der Vereinsvorstand setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Institutionen zusammen: Familiengerichte (KESB), Kinder- und Erwachsenenschutzdienst (KESD, ehemals Amtsvormundschaft), Soziale Dienste, Jugend- und Familienberatungsstellen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und ist zuständig für die strategische Führung des Vereins (vgl. BBT AG, 2007a).

2.1 Das Aufnahmeverfahren

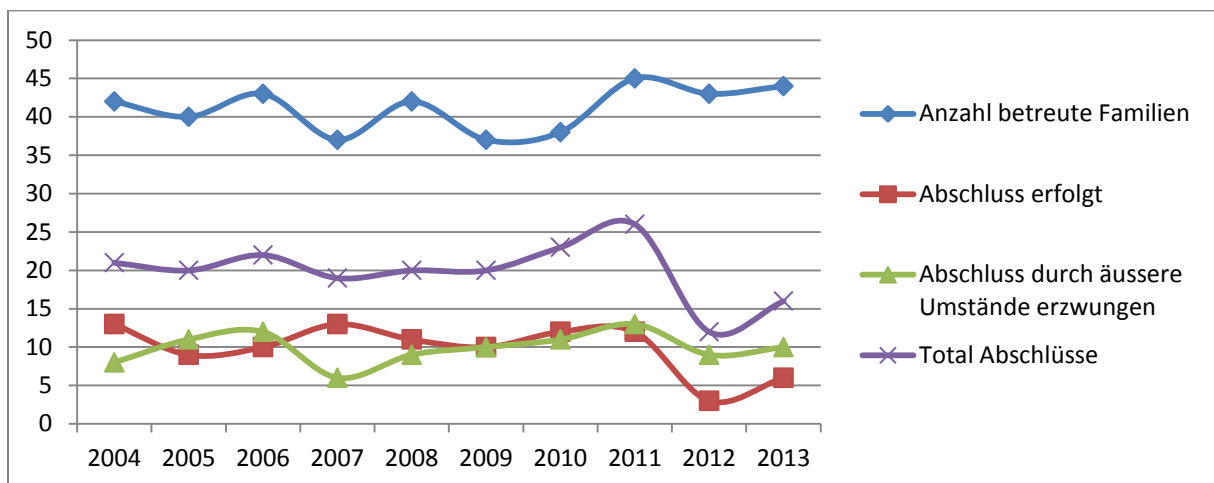
Bis anhin gehen die Anmeldungen stets mit einem standardisierten Anmeldebogen bei der Koordinationsstelle ein. Dort werden diese auf Ihre Richtigkeit überprüft und ganz allgemein nach Eingangsdatum berücksichtigt. Zurzeit bestehen lange Wartefristen von bis zu vier Monaten. Die Familien können wegen der hohen Auslastung stets nur einen der beiden Besuchstage beanspruchen, obwohl sie für zwei Besuche im Monat angemeldet wären. Der Vorstand diskutiert deshalb aktuell mit dem Begleiteteam über einen Ausbau des Angebots, damit die langen Wartezeiten verkürzt werden können. Ideen wie die Eröffnung eines dritten Standortes, die Verlängerung der Besuchszeiten und die somit verbundene Aufstockung der Stellenprozentage im Begleiteteam wurden bereits angesprochen. Einige Vorstandsmitglieder sind aber der Überzeugung, dass allenfalls bereits bei den Anmeldungen genauer hingesehen und besser priorisiert werden müsste.

3 Empirischer Bezug

In den neunziger Jahren wurden verschiedene Projekte lanciert, welche begleitete Besuchstage verwirklichen wollten. Einige davon blieben bis heute bestehen und weisen eine hohe Auslastung vor. In früheren Jahren zeigte es sich oft, dass verfügt wurde, ein Besuchsrecht sei in Begleitung durchzuführen, es aber keine entsprechenden Angebote dafür gab. Mittlerweile gibt es in fast allen Kantonen Angebote, die ein behördlich verfügbares, begleitetes Besuchsrecht ermöglichen, viele davon kämpfen jedoch mit Wartezeiten für die angemeldeten Familien.

Da es enorm schwierig ist, eine verlässliche Statistik über begleitete Besuchstage zu finden, beschäftigt sich dieses Kapitel nun mit den Zahlen aus dem Kanton Aargau, genauer mit den Zahlen der BBT AG, die aus den Jahresberichten der letzten zehn Jahre herauszulesen sind. In der untenstehenden Grafik kann anhand der blauen Balken gesehen werden, dass die Anzahl der betreuten Familien stets um die Vierzig betrug. Dies ist damit zu erklären, dass mit den bestehenden Strukturen der BBT AG nicht mehr Kapazität zu Verfügung stand, doch das Angebot stets ausgelastet war. Auffallend ist, dass die Anzahl der abgeschlossenen Fälle in den letzten beiden Jahren stark abgenommen hat, was ein Mitgrund für die heutigen langen Wartezeiten für Neuanmeldungen bedeuten kann.

Fälle und Abschlüsse im BBT AG



In der Grafik ist zwar nicht ersichtlich, dass die Zahl der Anmeldungen stets zugenommen hat, weil nur die effektiv betreuten Fälle abgebildet sind. Von der heutigen Koordinatorin konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Dauer der Wartezeiten massiv zugenommen hat, was sich auf mehr Anmeldungen zurückführen lassen könnte.

Ganz allgemein könnte die Zunahme der Anmeldungen mit der gesellschaftlichen Entwicklung erklärt werden. Beispielsweise gab es vor zehn Jahren noch weniger Alleinerziehende als dies heute der Fall ist. Auch die Scheidungsrate hat stark zugenommen, was wiederum auf den gesellschaftlichen Wandel zurückzuführen ist.

Die Schweizerische Statistik der Kinderschutzmassnahmen (vgl. KOKES, 2014) zeigt, dass beispielsweise die bestehenden Kinderschutzmandate (Beistandschaft nach Art. 308) von rund 11'000 im Jahr 1996 auf gut 26'000 im Jahr 2012 zugenommen haben. Die Mandate in diesem Bereich haben sich also mehr als verdoppelt und es kann angenommen werden, dass diese Zahl nach der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf Anfang 2013 nochmals angestiegen ist, da sich der Druck auf Professionalisierung spätestens da weiter verschärft hat.

4 Theoretischer Bezug

Zu einer Verfügung eines begleiteten Besuchsrechts kommt es dann, wenn das Kindeswohl beim Kontakt zu seinem besuchsberechtigten Elternteil gefährdet ist. Zur Thematik von Kindern von getrennt lebenden Eltern gibt es eine Menge an theoretischen und entwicklungspsychologischen Befunden. Da die Beschreibung dieses Themas den Umfang dieses Leistungsnachweises sprengen würde, wird in diesem Kapitel der Schwerpunkt auf dem rechtlichen sowie psychosozialen Begriff des Kindeswohls liegen.

Wie den Unterlagen aus dem Unterricht von David Lätsch zu entnehmen ist, ist Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, der statt exakt festgehalten werden kann, vielmehr umschrieben werden muss (vgl. Lätsch, 15.12.2014). Dies ermöglicht der Rechtsprechung einen Beurteilungsspielraum, was bei der Mehrdimensionalität des Begriffes auch sinnvoll ist. So argumentierte bereits Brauchli folgendermassen: „Eine exakte Definition des Kindeswohls ist nicht möglich, noch ist sie erwünscht. Wer vorgibt, Kindeswohl genau definieren zu können, operiert auf dem Hintergrund einer jeden Zweifel ausklammernden Moral“ (Brauchli, 1982, S. 118).

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Kind und haben in erster Linie für dessen Erziehung und Wohlbefinden zu sorgen. Sind Eltern dazu nicht im Stande, kann der Staat unter Einhaltung der folgenden Leitsätze nach Hegnauer eingreifen.

- Subsidiarität: Eingriff nur dann, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe schaffen wollen oder können
- Komplementarität: Eingriff als blosse Ergänzung, nicht aber Verdrängung der elterlichen Fähigkeiten
- Proportionalität: Eingriff nach dem Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

So ist die Auslegung des Kindeswohles Sache aller Fachpersonen im Bereich des Kinderschutzes, unter Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen (vgl. Hegnauer, 1999).

4.1 Kindeswohl in den BBT AG

Der Chefarzt des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Jürg Unger betrachtet das Kindeswohl im Zusammenhang mit den begleiteten Besuchstagen unter längerfristiger Perspektive und schreibt in einem Brief: „Die Sistierung des Besuchsrechtes ist meist nicht im Sinne des Kindeswohls, weil wohl kleinere Kinder auf einen der Elternteile vordergründig verzichten können, aber meist in der Pubertät der Verlust des Elternteils durch Verhaltensprobleme wieder stärker in den Vordergrund drängt... stellen die begleiteten Besuchstage ein wichtiges Element dar für die Erhaltung der psychischen Gesundheit von Kindern in gravierenden Scheidungskonflikten“ (Unger, 2000).

Die psychische, aber auch physische Gesundheit des Kindes ist den BBT AG ebenfalls ein zentrales Anliegen. Dies zeigt sich auch in der folgenden Auflistung der Ziele, die mit der Durchführung begleiteter Besuchstage erreicht werden sollen:

- „Schaffung eines Klimas zum Schutze und zum Wohlergehen des Kindes
- Aufrechterhaltung oder (Wieder-) Anbahnung sowie Pflege und Entwicklung der Beziehung zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil
- Entspannung und Entwicklung von Vertrauen zwischen den Eltern sowie eine verbesserte kindbezogene Zusammenarbeit
- Hinführung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Besuchsrechts
- Gewährung des bestmöglichen Schutzes des Kinders vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und bei Entführungsgefahr etc.
- Förderung des Austauschs von Betroffenen
- Hilfe zur Selbsthilfe“ (BBT AG, 2007a, S.2).

5 Sozialökologische Steuerung

5.1 Merkmale Sozialökologischer Steuerung

Steuerung meint die zielorientierte Beeinflussung des Verhaltens eines Systems, richtet dieses und führt es in einen anderen Zustand. Dies gilt für technische, soziale sowie biologische Systeme. Steuerung ist immer zukunftsgerichtet und folgt auf Inhalte und Ziele (vgl. Wild-Näf, 10.11.2014). Für die sozialökologische Steuerung braucht es gemäss Wendt den systembezogenen Ansatz, da es die Soziale Arbeit stets mit Problemen zu tun hat, die in komplexen Zusammenhängen stehen (vgl. Wendt, 2010).

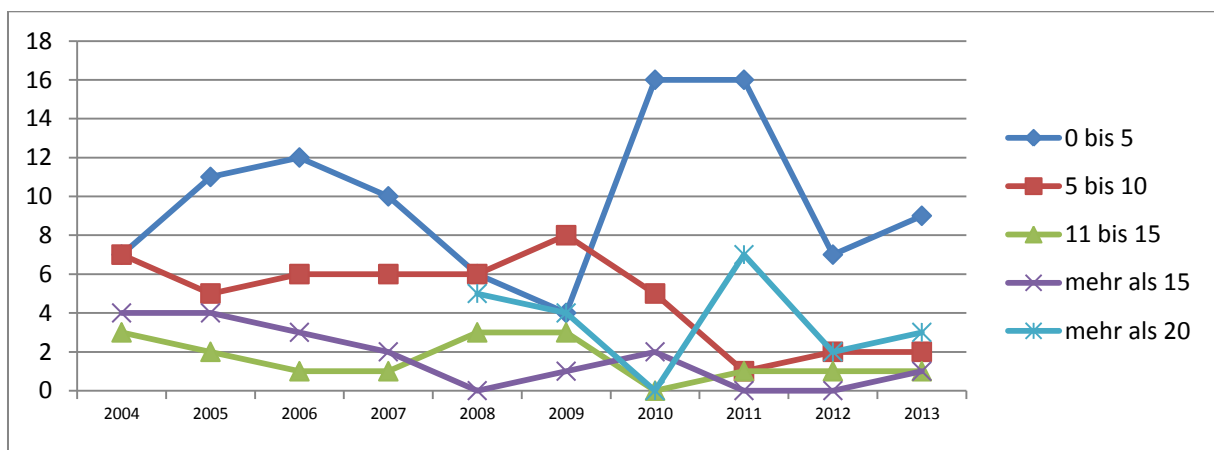
5.2 Sozialökologische Steuerung der BBT AG

Der Verein BBT AG ist ein ganzheitliches System, das umgeben ist von verschiedenen Anspruchsgruppen und somit auch von verschiedenen Steuerungsakteuren. Dazu zählen in erster Linie die Gesetzgebung, staatliche Institutionen wie Sozialdienste, Familiengerichte, Beratungsstellen, die Politik (in Form der geldgebenden, dem Verein angeschlossenen Gemeinden), die Organisation als Leistungserbringer und die Klientel selbst als Leistungsbezügler (vgl. Wild-Näf, 10.11.2014). All diese Akteure lassen sich auf verschiedenen Ebenen einordnen. So folgt die sozialökologische Steuerung auf der Makroebene durch die Gesetzgebung und die Finanzierung (Politik, Gesellschaft), auf der Mesoebene in der Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle der BBT AG und den zuweisenden Stellen (oft Bestände) und schlussendlich auf der Mikroebene zwischen den Fachleuten aus dem Begleitem und den Familien während den begleiteten Besuchszeiten.

5.2.1 Exkurs: Steuerung bei Anzahl Besuchen in den BBT AG

An dieser Stelle soll veranschaulicht werden, dass die Fallsteuerung im BBT nicht von den Verantwortlichen alleine bestimmt werden kann, sondern dass eine Kooperation und Vernetzung mit anderen Stellen (vor allem mit den zuweisenden Behörden) unabdingbar ist. Die folgende Grafik zeigt, wie viele begleitete Besuchstage die Familien im Jahr wahrgenommen haben.

Anzahl Besuche pro Familie



Der Verein BBT AG gibt nicht vor, wie viele Besuchstage pro Fall wahrgenommen werden sollen/dürfen. Für die Dauer bzw. Aufhebung der begleiteten Besuchstage sind die zuweisenden Stellen verantwortlich (BBT AG, 2007a). Auffällig ist, dass im Jahr 2008 sogar noch die Komponente „mehr als 20 Besuche“ hinzugefügt werden musste und dadurch angenommen werden kann, dass die Dauer der Massnahme ansteigt. Im Gegensatz dazu hat die Anzahl der Familien, die lediglich bis fünf Besuchstage beansprucht haben, abgenommen.

6 Das Fachkonzept der Sozialraumorientierung nach Wolfgang Hinte

In der Unterrichtseinheit vom 17.11.2014 im Modul Sozialökologische Steuerungskonzepte für Soziale Dienste an der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit hatten wir Studierenden die Gelegenheit, die fünf methodischen Grundprinzipien sozialraumorientierter Arbeit von Wolfgang Hinte vom Autor selbst präsentiert zu erhalten. In diesem Kapitel sollen nun diese fünf Kernelemente auf der Basis dieser Präsentation und zugezogener Literatur von Hinte näher erläutert werden.

Grundlage dazu bietet die folgende Verschriftlichung der fünf Elemente:

1. Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der Wille / die Interessen der leistungsberechtigten Menschen (in Abgrenzung zu Wünschen oder naiv definierten Bedarfen).
2. Aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit.
3. Bei der Gestaltung von Arrangements spielen personale und sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle.
4. Aktivitäten sind immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt.
5. Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste sind Grundlage für nachhaltig wirksame Soziale Arbeit. (Hinte in Kreft & Müller, 2010, S. 84f.)

Diese fünf Punkte implizieren Haltungen und Steuerungsfragen, wobei im Zentrum das erste Grundprinzip, die konsequente Orientierung am **Willen** steht. Diesem Prinzip widmet Hinte besonders viel Raum, da dieses am Anfang allen Arbeitens stehen soll und die höchste Steuerungsrelevanz hat. Gute sozialräumliche Arbeit setzt immer am Willen der Menschen an. Hinte meint, die Unterscheidung von Wille und Wunsch sei sehr zentral, so soll hinter den verschiedenen Wünschen stets minutiös der Wille herausgearbeitet werden (vgl. Hinte, 17.11.2014). Sozialarbeitende stehen stets vor der Verführung, Wünschen nachzukommen und die alleinige Verantwortung derer Erfüllung tragen zu wollen. Doch so wird den wünschenden Menschen die Möglichkeit und Erfahrung eigener Aktivität genommen und die Erwartungshaltung verstärkt. Hinte geht davon aus, „dass der Wille der Menschen eine wesentliche Kraftquelle für Aktivitäten zur Gestaltung des eigenen Lebens bzw. des Wohnumfeldes darstellt“ (Hinte & Treess, 2007, S. 46). Ist einmal der Wille des Menschen herausgearbeitet, lassen sich daraus die Handlungsperspektiven und Handlungsziele ableiten.

Durch das Prinzip der **Aktivierung** erhält der Satz „So wenig Hilfe wie möglich, so viel wie nötig“ eine zentrale Bedeutung. Hinte ist überzeugt, dass Menschen, die aus eigenen Kräften etwas geben oder für sich selber tun, daraus mehr Selbstwertgefühl entwickeln können, als diejenigen, die nur empfangen und von denen nichts erwartet wird. So sollen stets Settings geschaffen werden, bei denen Eigenaktivität gefördert und gewünscht wird. So zielt die Sozialraumorientierung gemäss diesem Prinzip nicht auf Fürsorge ab, sondern auf Unterstützung eigener Aktivität in möglichst selbstbestimmten Lebenszusammenhängen (vgl. Hinte & Treess, 2007).

Das Prinzip der **Ressourcenorientierung** will die Stärken jedes einzelnen Menschen und dessen Sozialraums hervorheben. Hinte macht bewusst, dass jeder Mensch unglaublich viele Ressourcen hat und alles, was sich darstelle, auch als Ressource umgedeutet werden könne. So stecken gerade hinter den vermeintlichen Defiziten, auf die die Soziale Arbeit noch oft fixiert ist, auch Stärken. Hinte erzählt hierzu das Beispiel einer erfolgreichen Ladendiebin, die viele geforderte Eigenschaften für den Beruf einer Ladendetektivin mitbringen

würde, weil sie die Abläufe kennt und weiss, wie sich Langfinger in Läden verhalten (vgl. Hinte, 17.11.2014). Neben den individuellen Ressourcen jedes einzelnen sind auch deren Netzwerke (Nachbarn, Verwandte, Vereine, Quartier etc.), also die sozialräumlichen Ressourcen zu beachten.

Das **zielgruppen- und bereichsübergreifende Prinzip** verlangt, dass nicht vorab eine zur Zielgruppe degradierte Randgruppe (Ausländer, Alleinerziehende, Gewalttätige etc.) in den Fokus genommen wird, sondern dass die Sichtweise darüber hinaus geht. Weg vom Spezialistentum, das den Blickwinkel nur verengt, soll über den Bereich hinausgeschaut werden, denn die Zielgruppen sind immer auch verflochten in einen sozialräumlichen Kontext. Es kann also beispielsweise nicht nur mit Arbeitslosen gearbeitet werden, sondern die Unternehmen und somit Arbeitgeber im Wohnumfeld müssen in die Arbeit mit einbezogen werden (vgl. Hinte & Treess, 2007).

Das Konzept der **Kooperation und Koordination** regt die verschiedenen involvierten Akteure und Akteurinnen aus unterschiedlichen Bereichen dazu an, Gruppierungen und Aktionen einzugehen und Projekte gemeinsam zu entwickeln und durchzuführen (vgl. Hinte & Treess, 2007). Für eine gelingende Kooperation ist es unabdingbar, systematische, tragende und längerfristige Arbeitszusammenhänge und Arrangements zu schaffen, die es ermöglichen, gemeinsam gute Lösungen zu kreieren (vgl. Hinte, 17.11.2014).

7 Entwicklungsmöglichkeiten für die Fallsteuerung in den BBT AG

Im Unterricht vom 17.11.2014 macht Hinte darauf aufmerksam, dass eine Institution sich als Ganzes auf die Methode der Sozialraumorientierung einlassen muss, dies beginnt nicht nur bei der Grundhaltung, sondern bereits in den Formalitäten, wie den verschiedenen Formularen und Dokumenten. Eigentliches Ziel sollte es ja immer sein, sich als Angebot überflüssig zu machen, wie es auch in den Zielen des BBT AG als „Hilfe zur Selbsthilfe“ deklariert ist. Auf dem Hintergrund der fünf zentralen Prinzipien sozialräumlicher Arbeit sollen nun Ideen präsentiert werden, wie die Fallsteuerung in den BBT AG ausgestaltet sein könnte.

Als grundsätzliches Wirkungsziel soll demnach eine konzeptuelle Fallsteuerung bei den Aufnahmen von neuen Elternteilen und bei der Durchführung der begleiteten Besuchstage angestrebt werden.

Wille

In den meisten Fällen betrifft es Väter, die als besuchsberechtigter Elternteil für die begleiteten Besuchstage angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt entweder auf Verfügung vom Gericht oder aber auf Empfehlung des Beistandes des betroffenen Kindes. So bleibt den Vätern oft nichts anderes übrig, als das Angebot der BBT AG wahrzunehmen, wenn sie den Kontakt zu ihrem Kind wieder oder weiterhin pflegen wollen. Das begleitete Besuchsrecht ist an sich ein Eingriff in die Intimsphäre, so kommt es oft vor, dass die besuchsberechtigten Elternteile meinen, sie werden ständig beobachtet und es sei doch auch ein Kontakt ohne diese Kontrolle möglich. Genau hier wäre anzusetzen, wenn es darum geht, hinter einem Jammern den eigentlichen Willen hervorzulocken. In den allermeisten Fällen ist es nicht der Wille der Eltern ihr Kind unter fachlicher Begleitung zu sehen. In der flankierenden Beratung, die nicht von den BBT AG selbst ausgeführt wird, sollte daher stets darauf geachtet werden, was der Wille der Klientel ist und dass an den Dingen gearbeitet wird, die das Gegenüber bereit ist, selbst zu tun. So müsste bereits bei der Anmeldung erfasst werden, was parallel zum Angebot des BBT AG „verordnet“ wird und woraufhin gearbeitet wird.

Aktivierung

Aktivierung heisst, alles was die Betroffenen selber tun können auch selber tun zu lassen. Die Klientel soll sich in seiner Selbstwirksamkeit erleben. Bis anhin wird im Anmeldebogen der BBT AG gefragt, was die Betroffenen vom Angebot erwarten. Diese Frage impliziert bereits, dass der besuchsberechtigte Elternteil etwas erwarten kann, ja sogar angeboten erhält. Die Frage sollte vielmehr darauf zielen, inwiefern die Betroffenen zu einem baldigen Abschluss der Massnahme beitragen. So würde die Eigeninitiative angesprochen und vorausgesetzt, dass die Eltern es selbst ermöglichen können, die Kontakte zu ihren Kindern wieder selbstständig zu gestalten. In diesem Sinne sollten zu Beginn mit Hilfe einer gemeinsam verhandelten Zielvereinbarung Handlungsziele erarbeitet werden, die im besten Falle von der Klientel selbst formuliert werden. Demnach sollte vom Begleiteteam auch während der Durchführung des Besuchsnachmittages darauf geachtet werden, dass nicht fürsorgerisch gehandelt wird, sondern Settings geschaffen werden, die die Eltern dazu einladen, ihre Eigenmotivation zu aktivieren. So können sich die Eltern als selbstwirksam erleben und verzeichnen selbst herbeigeführte Erfolgserlebnisse.

Ressourcenorientierung

Der Fokus auf die Ressourcen geht beim derzeitigen Anmeldeverfahren der BBT AG gänzlich verloren. Individuelle Stärken oder Ressourcen aus dem sozialen oder räumlichen Umfeld werden gar nicht erst erhoben. Dies könnte damit zusammenhängen, dass diese Arbeit, wenn überhaupt, von den Beiständen im Voraus gemacht wurde. Wenn, wie bereits oben beschrieben, das Anmeldeformular angepasst würde, indem nach den eigenen Beiträgen zur

Lösung (Aufhebung der Massnahme) gefragt wird, müsste zugleich auch erfasst werden, mit welchen Mitteln und Ressourcen dies geschehen kann. In der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen müsste folglich eine Ressourcenanalyse eingefordert werden. Um diese selbst zu initiieren, steht dem BBT AG kaum genügend Kapazität und Fachpersonal zur Verfügung. Der Koordinatorin wie auch dem Begleitetem müssten jedoch diese Ressourcen zwingend bekannt sein, damit sie ihren Beitrag leisten können, an den Stärken weiterhin zu arbeiten, diese auszuschöpfen und weiterzuentwickeln.

Weiter müsste bei den Anmeldungen das Subsidiaritätsprinzip noch eingehender berücksichtigt werden. Die Koordinatorin könnte die bereits erfolgten Versuche nach Lösungen einfordern. Es müsste ersichtlich sein, dass bereits andere subsidiäre Lösungen versucht worden sind, aber nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Das begleitete Besuchsrecht dürfte von einem Richter erst dann verfügt oder von einem Beistand empfohlen werden, wenn glaubhaft aufgezeigt werden kann, dass keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen und die vorhandenen Ressourcen für einen anderen Lösungsweg (noch) nicht ausreichen.

Zielgruppen- und bereichsübergreifendes Prinzip

Es versteht sich von selbst, dass die BBT AG sich nicht auf eine Zielgruppe spezialisiert. Höchstens könnte es sein, dass das Angebot explizit getrennten, sich in konfliktbeladenen Situationen befindenden Eltern zur Verfügung steht. Doch dass genau diese Eltern sehr unterschiedlich sein können, sei es von ihrer kulturellen Herkunft, ihrem sozialen Status oder ihrer finanziellen Lage, liegt auf der Hand. So wird ein Spezialistentum auf eine genau definierte Zielgruppe hinfällig. Wo die BBT AG jedoch noch zusätzlich investieren könnte, ist in die bereichsübergreifende Arbeit. Den Verantwortlichen des Vereins ist zwar bewusst, welche anderen Institutionen der öffentlichen Hand involviert sein können, doch sind deren Arbeiten und Konzepte nicht im Detail bekannt. Das würde für die Koordinatorin und das Begleitetem bedeuten, dass diese die Angebote verwandter Dienstleistungsstellen und deren Aufgaben kennen müssen, damit zur Entlastung bei langen Wartezeiten auch eine Triage vollzogen werden kann.

Kooperation und Vernetzung

Auf Kooperation und Vernetzung ist der Verein BBT AG zwingend angewiesen, werden doch die begleiteten Besuchstage durch Verfügung oder Empfehlung von zuweisenden Stellen beantragt. Somit stellt dieses Prinzip die wohl wichtigste Prämisse für die Arbeit der BBT AG dar. Mit den bereits im Kapitel 5.2 angesprochenen Anspruchsgruppen wie Anwälte, Beistände, Richter, Gemeinden, Familien etc. müssen systematische und tragende Arbeitszusammenhänge und Arrangements geschaffen werden, die es ermöglichen das Ziel (die Aufhebung der Massnahme, oder gar nicht erst in Kraft treten der Massnahme) gemeinsam zu verfolgen.

Die Vernetzung mit involvierten Fachstellen des Kinderschutzes wie den Sozialdiensten, der KESB, den Beratungsstellen usw. ist für die BBT AG unabdingbar, könnte aber künftig noch etwas detaillierter und intensiver stattfinden. Schnittstellen müssen klar als solche deklariert und der Umgang damit geregelt werden. Aktuell ist zwar das Anmeldeverfahren standardisiert, doch der weitere Verlauf der Zusammenarbeit zwischen den zuweisenden Behörden und dem Begleitetem der BBT AG ist laut Kenntnis der Autorin kaum reglementiert. Folglich nimmt die Arbeit mit der Klientel oft einen weitgehend individuellen Verlauf. Ein stetiger und auch standardisierter Austausch zwischen Beiständen und den BBT AG sollte daher unbedingt angestrebt werden, so dass beispielsweise bestehende Massnahmen regelmässig überprüft, abgeschlossen oder modifiziert werden können. Dies würde auch der im Kapitel 5.2.1 beschriebenen Schwierigkeit der abnehmenden Fallabschlüsse Abhilfe verschaffen.

8 Weiterer Forschungsbedarf

Noch vor der Jahrtausendwende gab es einige Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Lancierung und Eröffnung von begleiteten Besuchstreffs. Aktuellste Forschungsergebnisse oder empirische Daten sind aber kaum auffindbar, geschweige denn im Zusammenhang mit der Sozialraumorientierung, welche sich erst vor kurzem zu etablieren begann.

Die Zusammenarbeit zwischen Beiständen und Koordinationsstellen von begleiteten Besuchstreffs ist kaum beleuchtet. Diese enorm wichtige Schnittstelle müsste jedoch optimiert werden. Dazu bräuchte es eine empirische Untersuchung, welche anhand quantitativer und qualitativer Forschung etwas Licht ins Dunkle bringen würde. Es wäre dabei durchaus interessant, Koordinatorinnen und Beistände zu befragen, wie sie die Zusammenarbeit erleben. Inwieweit das Konzept der Sozialraumorientierung bei Anbietern von begleiteten Besuchstagen Einzug hielt und ob sich eine solche Ausgestaltung bewährt, wurde bis anhin nicht erfasst. Allgemein wurde die Ausgestaltung dieser Art von Arbeit kaum erforscht, wie dies auch dem Unterrichtsmaterial von Steger zu entnehmen ist (vgl. Steger, 08.12.2014).

9 Schlussfolgerungen

Die Beurteilung und die dazugehörigen Ideen zur Weiterentwicklung der BBT AG haben zwar aufgezeigt, dass der Verein als solches gut organisiert ist und das Angebot halten kann. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Finanzierung durch die Gemeinden gesichert ist. Eine spezifische Grundhaltung oder aber eine Methodik (wie beispielsweise die Sozialraumorientierung) liegen den Arbeiten der BBT AG nicht zu Grunde. Dies könnte sich schon im Kleinen, beispielsweise in der Überarbeitung der Formalitäten, insbesondere des Anmeldebogens zeigen, indem darin die in Kapitel 7 aufgeführten Ideen umgesetzt werden. Auch ein Konzept über die Organisationsstruktur, das die Zusammenarbeit zwischen den zuweisenden Stellen und den BBT AG beschreibt, liegt nicht vor. In den Empfehlungen für die zuweisenden Behörden ist zwar vieles vorgeschrieben und reglementiert, doch wird dies in der Umsetzung oft noch nicht genügend berücksichtigt.

Die eingangs aufgeführte Fragestellung, wie die Fallsteuerung im BBT AG nach den fünf Kernelementen sozialräumlicher Orientierung ausgestaltet werden kann, wurde sicherlich nicht abschliessend beantwortet, da es bei begleiteten Besuchstagen im Allgemeinen und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Sozialraumorientierung noch einiges an Forschungsbedarf gibt. Auch ist der eigentliche Auftrag der BBT AG nicht auf einfache Art und Weise mit der Sozialraumorientierung zu verbinden, da das Angebot von seinem Auftrag her an sich schon sehr eingeschränkt ist. Und trotzdem lassen sich meines Erachtens die Prinzipien von Wolfgang Hinte in den Organisationsstrukturen berücksichtigen. In der vorliegenden Arbeit konnte offensichtlich aufgezeigt werden, dass sich die verschiedenen involvierten Akteure gemäss dem fünften Kernprinzip von Hinte (Kooperation und Vernetzung), zusammensetzen und eine gemeinsame künftige Vernetzung anstreben müssen. Der Verlauf nach der Anmeldung müsste klar definiert werden, um so im Austausch mit den zuweisenden Behörden zu bleiben. Ein weiterer wichtiger Aspekt findet sich im dritten Prinzip der Ressourcenorientierung. Erleben die Klientel sich mit ihren eignen Stärken und Ressourcen aus dem Umfeld als selbstwirksam und wird ihnen dies auch durch Fachpersonen gespiegelt, kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der benötigten begleiteten Besuchstage abnimmt und die Chancen für die Eigenaktivität steigen.

10 Literaturverzeichnis

- Begleitete Besuchstage Aarau. (2007b). *Statuten*. Zugriff am 26.12.2014. Verfügbar unter <http://www.bbt-ag.ch/statuten.htm>
- Begleitete Besuchstage Aarau. (2012). *Jahresbericht 2012*. Zugriff am 26.12.2014. Verfügbar unter <http://www.bbt-ag.ch/jahresberichte.htm>
- Begleitete Besuchstage Aarau. (2007a). *Empfehlungen für zuweisende soziale Fachstellen*. Zugriff am 26.12.2014. Verfügbar unter <http://www.bbt-ag.ch/download.htm>
- Begleitete Besuchstage Aarau. (2014). *Pressecommuniqué Vereinsgründung*. Zugriff am 26.12.2014. Verfügbar unter <http://www.bbt-ag.ch/verein.htm>
- Brauchli, A. (1982). *Das Kindeswohl als Maxime des Rechts*. Zürich: Schulthess Polygraph
- Früchtel, F., Cyprian, G. & Budde, W. (2013). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen*. (3., überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer VS
- Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Hinte, W. & Treess H. (2007). *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Hinte W. (2010). Von der Gemeinwesenarbeit zum sozialräumlichen Handeln. In D. Kreft & W. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit* (S. 77-87). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.
- Hinte, W. (2014). Unveröffentlichte Notizen aus dem Unterricht vom 17.11.2014 im Modul „Sozialökologische Steuerungskonzepte für Soziale Dienste“, Master in Sozialer Arbeit, Berner Fachhochschule. Unveröffentlicht.
- KOKES, Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz. *Schweizerische Statistik der Kinderschutzmassnahmen, Jahresvergleich (1996-2012)*. Zugriff am 29.12.14. Verfügbar unter: <http://www.kokes.ch/de/04-dokumentation/01-statistik.php?navid=13>
- Lätsch, D. (2014). Unveröffentlichtes Unterrichtsmaterial vom 15.12.2014. Bern. Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.
- Steger, S. (2014) Unveröffentlichtes Unterrichtsmaterial vom 08.12.2014. Bern. Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.
- Unger J. (2000). Brief an Pro Juventute Regionalsekretariat Reinach, Archiv BBT AG. Unveröffentlicht.
- Wendt, W.R. (2010). *Das ökosoziale Prinzip. Soziale Arbeit, ökologisch verstanden*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Wild-Näf, M. (2014) Unveröffentlichtes Unterrichtsmaterial vom 10.11.2014. Bern. Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.

Titelbild: Besuchstreff Schweiz (2014). *Ziele & Arbeitswesen*. Zugriff am 24.12.14 auf <http://besuchstreff-schweiz.ch/informationen/ziele-arbeitswesen/>